

Neufassung der Richtlinie zum Versand von Rundmails an der FU

Begründung

In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Problemen beim Versand von Rundmails. So wurde beispielsweise dem AStA verweigert, eine Einladung zur Veranstaltung „Festival contre le Racisme“ zu versenden. Auch wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen im Akademischen Senat war es nicht möglich, Rundmails zu versenden.

Einigen Vertretungsinstitutionen der Universität haben sogar einen Rechtsanspruch (nach PersVG bzw. BerlHG) auf Kontakt zu ihren Mitgliedern. Dies gilt es durch die Universität zu ermöglichen. Aber auch andere Vertretungsinstitutionen (Frauenbeauftragte, Beauftragte*r für Behinderte Studierende,...) profitieren von einem einfacheren Zugang zu Rundmails. Um die bisherige Praxis zu verbessern, schlagen wir folgende Änderung der Richtlinie vor.

Rechtliches

§10 der Datenschutzsatzung der FU Berlin fordert eine Richtlinie zum Versand von Rundmails. Dies versuchte das Präsidium mit der bisherigen Richtlinie vom 1. September 2014 zu erfüllen. Gemäß §9 Teilgrundordnung fallen „Regelungen über die Benutzung von Hochschuleinrichtungen“ aber in die Zuständigkeit des Akademischen Senats. Die aktuelle Richtlinie ist somit ungültig und bedarf ohnehin einer Verabschiedung durch den Akademischen Senat.

Neufassung

Die Neufassung der Richtlinie sieht zunächst vor, die unserer Rechtsauffassung rechtswidrige vorherige Genehmigung von Rundmails durch Präsident*in und Kanzler*in zu streichen und Kontrollmöglichkeiten bei Missbrauch durch Maßnahmen wie Aussetzen oder Begrenzen des Rundmailversand zu ersetzen.

Des Weiteren wird getrennt zwischen sog. Statusgruppen-/Interessengruppenmails und regulären Rundmails. Bei ersteren handelt es sich um Mails, bei denen sich eine Vertretungsorganisation lediglich an ihre Mitglieder richtet (Die Frauenbeauftragte schreibt allen Frauen, der AStA allen Studierenden, ...). Dazu sollen entsprechende Schnittstellen bereitgestellt werden. Das ermöglicht einerseits kurzfristigen Versand und spart Verwaltungsaufwand.

Außerdem wird der Kreis der Antragsberechtigten durch die Richtlinie erweitert und explizit aufgenommen. So sind z.B. auch Mails von Fachbereichs- oder Institutsräten und deren Mitglieder denkbar sowie von Kuratorium, Frauenbeauftragten, (studentischer) Personalrat, Vertrauensleute der Schwerbehinderten, Jugend- und Auszubildendenvertretung und des*der Beauftragte*n für behinderte Studierende.

Janik Besendorf (AStA)

Richtlinie zum Versand von Rundmails mit universitären Informationen der Freien Universität Berlin

Präambel

wird ergänzt

§ 1 Inhaltliche Vorgaben

E-Mails, die sich an einen weit gefassten Adressat*innenkreis richten (z. B. an alle Mitglieder der Universität), werden als Rundmail bezeichnet. Rundmails im Sinne des § 10 der Datenschutzsatzung werden von der Freien Universität Berlin ausschließlich zur Weiterleitung universitärer Informationen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an Inhaber einer FU-Mailadresse eingesetzt.

Sie müssen Informationen der Freien Universität Berlin und ihrer Einrichtungen über Belange von Lehre und Forschung oder über sonstige wichtige universitäre Belange enthalten. Mithin muss eine solche Rundmail einen eindeutigen Bezug zur Freien Universität Berlin aufweisen.

Hierzu zählen beispielsweise:

- Informationen zum Studium
- Informationen zu Stipendien
- Aufrufe zu Wahlen an der Freien Universität Berlin
- Einladungen zu zentralen Veranstaltungen der Freien Universität Berlin **oder der studentischen Selbstverwaltung**
- Hinweise auf Wartungsarbeiten, die Auswirkungen auf den Arbeitsplatz haben
- Informationen über zentrale Bauvorhaben der Freien Universität Berlin sowie damit einhergehende Einschränkungen, Sperrungen oder Lärmbelästigungen
- Informationen über Änderungen und Neuerungen bei Verwaltungsabläufen, die mehrere Bereiche der Universität betreffen
- **Informationen zu aktuellen Ereignissen in der akademischen Selbstverwaltung**
- **Kontakt der Vertreter*innen einer Statusgruppe in einem gewählten Gremium der akademischen Selbstverwaltung zu dieser Statusgruppe**

Hierzu zählen beispielsweise nicht:

- Kommerzielle Werbemails
- Umfragen von Studierenden in Bezug auf wissenschaftliche Fragestellungen (im Rahmen von z. B. Projekten oder Abschlussarbeiten)
- E-Mails mit parteipolitischen Aussagen
- E-Mails von Absendern außerhalb der Universität

§ 2 Technische Vorgaben

Die per Rundmail versandten E-Mails sollten keine Anhänge enthalten. Stattdessen sollten Links auf eine Webseite, von welcher aus der Anhang zugreifbar ist, eingefügt werden. Diese Vorgabe soll aufgrund begrenzter Kapazitäten der Postfächer und der eigenen E-Mail-Server beachtet werden.

§ 3 Verfahren zum Versand

1. Im Falle von **Statusgruppen-/ Interessengruppenmails nach §4 sollen die entsprechenden Schnittstellen der ZEDAT verwendet werden. Der Versand erfolgt unverzüglich.**
2. **Handelt es sich nicht um Statusgruppen-/Interessengruppenmails ist die Mail der ZEDAT als reiner Text an postmaster@fu-berlin.de zu senden. Die ZEDAT prüft dann – gegebenenfalls in Absprache mit dem Präsidium – die Antragsberechtigung.**
3. Beim Verfassen des Textes sind folgende Kriterien zu beachten:
 - Dieser darf keine Gestaltungselemente wie Logos oder Grafiken enthalten.
 - Es muss sich um eine den Gepflogenheiten entsprechende Gestaltung des Textes mit Anrede, Nennung des Verantwortlichen, Ansprechpartner mit Namen, Telefon und E-Mail-Adresse handeln.
 - Darüber hinaus bedarf es für den Versand eines aussagekräftigen Betreffs (Subject).
4. Es muss ein Empfängerkreis festgelegt werden. Daraufhin erfolgt die Ermittlung der Adressat*innen und ihrer FU-Mailadressen durch die ZEDAT (den FU Directory and Identity Service FUDIS).

5. Der*die Absender*in benötigt eine gültige Absendeadresse in der Domain fu-berlin.de und einen Realnamen, mit welchem die E-Mails verschickt werden sollen.

~~Das dargestellte Verfahren bedarf eines längeren Bearbeitungszeitraums, so dass kein Anspruch auf bestimmte oder gar kurzfristige Absendetermine der Rundmails besteht.~~

Die Herausgabe der E-Mail-Adressen durch die ZEDAT ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 4

Antragsberechtigung und Statusgruppen-/Interessengruppenmails

(1) Antragsberechtigt für den Versand einer solchen Rundmail sind die Leitungen aller Einrichtungen der Freien Universität Berlin, die Einrichtungen der studentischen Selbstverwaltung und die Statusgruppen-/Interessengruppenvertretungen gemäß Absatz 2.

(2) Vertretungen von Statusgruppen und andere Interessenvertretungen erhalten besonderen Zugang zu Rundmails, um den Kontakt mit ihrer Statusgruppe/Interessengruppe zu pflegen und ihre Aufgaben gut erfüllen zu können. Sie können Rundmails, sofern diese sich nur an ihre zugehörige Statusgruppe/Interessengruppe richten (Statusgruppen-/Interessengruppenmails) direkt an die Statusgruppe versenden. Die ZEDAT stellt entsprechende Schnittstellen zur Verfügung. §2 und §3 finden Anwendung.

Hierzu zählen insbesondere:

- Die Mitglieder der einzelnen Statusgruppen des Akademischen Senats und des Kuratoriums.
- Der Akademische Senat und das Kuratorium
- Die Mitglieder der einzelnen Statusgruppen der Fachbereichsräte bzw. Institutsräte
- Die Fachbereichsräte bzw. Institutsräte
- Der (studentische) Personalrat
- Die Frauenbeauftragten
- Der Allgemeine Studierendenausschuss
- Die Vertrauensleute der Schwerbehinderten

- Die Jugend- und Auszubildendenvertretung
- Der*die Beauftragte*r für behinderte Studierende

§ 5

Ablehnung und Ordnungsmaßnahmen

(1) Liegt keine Antragsberechtigung vor, kann der Versand einer Rundmail durch den Kanzler oder den Präsidenten nach eingehender Prüfung unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Diese sind innerhalb von 2 Wochen nach Antragsdatum bekannt zugeben. Sollten formale Anforderungen auch nach einem entsprechenden Hinweis der ZEDAT und der Aufforderung zur Nachbesserung nicht erfüllt sein, kann der Versand darüber hinaus durch die ZEDAT abgelehnt werden.

(2) Sollte ein*e Versender*in in groben Maße Rundmails missbrauchen (z.B. Spam, nicht Einhalten formaler Vorgaben, etc.) kann das Präsidium unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit Maßnahmen ergreifen, dem entgegenzuwirken (Aussetzen des Versands, Begrenzung des Versands). Dabei ist auch immer der gegebenenfalls vorhandene Anspruch von Gruppen auf den Versand zu beachten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.